



VERLÄNGERUNG EINES VISUMS

§ 6 AUFENTHALTSGESETZ (AUFENTHG)

Grundsatz ist:	Vorzulegen bzw. nachzuweisen sind: (Die Auflistung ist nicht abschließend, im Einzelfall kann darüber hinaus noch die Vorlage zusätzlicher Nachweise erforderlich sein.)
<p>Schengen-Visum:</p> <p>Die Verlängerung von Schengen-Visa ausschließlich zu Besuchszwecken ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Verlängerung ist <u>nur in begründeten Ausnahmefällen</u> und bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von drei Monaten möglich.</p> <p>Nationales Deutsches Visum:</p> <p>Eine Verlängerung ist nur bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von drei Monaten möglich. In <u>begründeten Ausnahmefällen</u> kann bis zu sechs Monaten Gesamtaufenthaltsdauer verlängert werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ausgefülltes Antragsformular • gültiges Visum • gültigen Reisepass und Kopie • ausführliche schriftliche Begründung des Antrages mit Nachweisen und Kopien • Nachweis der Krankenversicherung und Kopie • Nachweis über Rückreisemöglichkeit und –termin (z.B. OK-gebuchtes Flugticket, Bahn- oder Busfahrkarte) • Verpflichtungserklärung
An Gebühren sind zu entrichten:	<ul style="list-style-type: none"> • für die Verlängerung eines Schengen-Visums im Bundesgebiet bis zu drei Monaten 60, 00 € • für die Verlängerung eines Schengen-Visums im Bundesgebiet über drei Monate hinaus als nationales Visum 60,00 € • für die Verlängerung eines Nationalen Visums 25,00 €

Beachten Sie bitte das Terminvorsprachesystem. Ihren Sachbearbeiter erreichen Sie nur nach vorheriger Terminabsprache!